

## Zwei einzügige Hauptschulen verstoßen gegen Gesetz

Die Aufrechterhaltung zweier einzügiger Hauptschulen in einer Stadt verstößt gegen das Schulgesetz in NRW. Das geht aus einer Stellungnahme hervor, die Schuldezernent Volker Erner (CDU) den Mitgliedern des Schulausschusses zur Kenntnis gab. Da laut Schulentwicklungsplan beide Hauptschulen in wenigen Jahren nur noch einzügig sind, hat dies zur Konsequenz, dass die beiden Schulen zusammengelegt werden müssen. Die im Schulgesetz genannten Ausnahmeregelungen gelten nicht, da Erfstadt nach der Zusammenlegung noch eine leistungsfähige und gut erreichbare Hauptschule hat.

In der Verwaltungsvorlage V 242/2009 schreibt der zuständige Dezernent unter anderem:

Die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln zu dieser Frage verweist auf § 82 Abs. 4 Schulgesetz. Dort wird ausgeführt, dass Hauptschulen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben müssen. Eine Hauptschule kann mit einer Klasse pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Hauptschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort der Hauptschule und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass ihre Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden kann.

Dies bedeutet, dass, falls eine Hauptschule einzügig wird, über Maßnahmen wie Auflösung oder Zusammenlegung von Hauptschulen nachgedacht werden muss. Um den Erhalt einer einzügigen Hauptschule zu begründen, muss entsprechend dargelegt werden, warum den Schülerinnen und Schülern der Weg zur der anderen, dann

noch zweizügigen, Hauptschule nicht zugemutet werden kann oder warum ein anderer Tatbestand der o. g. Norm erfüllt ist.

Bei der Zusammenlegung der Hauptschulen zu einer Schule wird auf § 83 Abs. 4 Schulgesetz verwiesen. Danach kann eine Schule auch mit Teilstandorten geführt werden, wenn dadurch kein zusätzlicher Lehrerbedarf entsteht. Dies gilt auch, wenn eine Schule geschlossen wird und die andere an zwei Teilstandorten fortgeführt wird.

Soweit eine Hauptschule die einzige in einer Kommune ist, kann sie aufgrund der Regelung des §82 Abs. 4 Satz 2 Schulgesetz mit nur einer Klasse pro Jahrgang fortgeführt werden; dies sichert ein wohnortnahes Hauptschulangebot. Eine solche Hauptschule muss mindestens 108 Schülerinnen und Schüler haben, wobei der Klassenfrequenzmindestwert von 18 Schülerinnen und Schülern grundsätzlich nicht unterschritten werden darf.

Die zuständige Schulrätin des Rhein-Erft-Kreises, Frau Imhoff, hat sich den Ausführungen der Bezirksregierung Köln angeschlossen.

In Vertretung  
(Erner)